



Infoblatt zur Revision der Beschaffungsverordnung (VöB)

Das Wichtigste in Kürze:

Bei der Ordnungsänderung wurden Anliegen und Normvorschläge des Vorentwurfs BöB vorgezogen und in die Verordnung übernommen, welche

- in der Vernehmlassung auf grundsätzliche Zustimmung gestossen sind,
- sich günstig auf die Konjunktur auswirken können, und
- das Vergabeverfahren modernisieren und flexibilisieren sowie Unsicherheiten in der Rechtsanwendung klären.

Die Neuerungen sollen zu Kosteneinsparungen, Zeitgewinn und klareren rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbieterinnen und die öffentliche Hand führen.

Allfällige Sofortmassnahmen:

Das neue Recht ist anwendbar, wenn die Ausschreibung bzw. bei Verfahren ohne Ausschreibungspflicht die Einladung Angebotsabgabe nach dem 1. Januar 2010 erfolgt.

Folgende Neuerungen können zu Anpassungen der internen Prozesse führen:

- Neues Publikationsorgan: www.simap.ch
- Angebote sind neu elektronisch möglich
- Zahlungsfrist für Vergabestellen: 30 Tage
- Erhöhung des Schwellenwertes: Freihändige Vergaben von Bau- und Dienstleistungen sind bis CHF 150'000.- zulässig.
- 3. Kapitel VöB erfasst neu auch Behörden sowie sämtliche Dienstleistungen.
- Publikation Zuschlag: nach 30 Tagen

Wesentliche Änderungen der VöB

- **Arbeitsbedingungen** (Art. 7 Abs. 2)

Die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen als Mindeststandard für Leistungen im Ausland ist neu explizit vorgeschrieben. Deren Nichteinhaltung führt zum Verfahrensausschluss.

- **Publikationsorgan** (Art. 8)

Das bisherige Publikationsorgan SHAB (in seiner Papierform) wird durch www.simap.ch abgelöst. Die Anforderungen des neuen Rechts werden durch die Eingabemasken erfüllt.

- **Ausnahmen Formvorschriften** (Art. 20)

Die Auftraggeberin kann neu auf die Einreichung von schriftlichen Angeboten verzichten, und zwar bei allen Arten von Beschaffungen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie dies spätestens in den Ausschreibungsunterlagen bekannt geben.

Die Anbieterinnen behalten dann die Wahl: Sie können ihre Eingaben in der von der Beschaffungsstelle erleichterten Form eingeben (z.B. elektronisch) oder ihre Angebote weiterhin in Schriftform einreichen. Hat die Auftraggeberin bereits für die Eingaben der Anbieterin auf die Schriftform verzichtet, so ist dies auch beim Vertragsabschluss zulässig (Art. 29 Abs. 2).

- **Nachhaltigkeit** (Art. 27 Abs. 2)

Unter das neue Zuschlagskriterium "Nachhaltigkeit" fallen Aspekte, die es der Auftraggeberin ermöglichen, nach hohen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen zu beschaffen. Das Zuschlagskriterium der Nachhaltigkeit muss in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand stehen, hinreichend klar umschrieben werden und es darf nicht diskriminierend sein.

- **Ausbildungsplätze** (Art. 27 Abs. 3)

Sind zwei Angebote von schweizerischen Anbieterinnen gleichwertig (gleiche Punktzahl), ist der Zuschlag derjenigen Anbieterin zu erteilen, die mehr Ausbildungsplätze anbietet (Zahl der Ausbildungsplätze im Verhältnis zum Gesamtpersonal). Die Berücksichtigung der Anzahl der zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze eignet sich hingegen weder als Eignungsnachricht noch als Zuschlagskriterium.

- **Einladung von Ortsfremden** (Art. 35)

Im Einladungsverfahren soll wenn möglich eine ortsfremde Anbieterin eingeladen werden. Als ortsfremd gilt, wer seinen Sitz bzw. seine Niederlassung in einem anderen Wirtschaftsraum hat als die übrigen Eingeladenen.

Weitere Neuerungen

- **Ausweitung des Anwendungsbereichs der Dienstleistungen** (Art. 3 Abs. 2)
Neu sind alle Arten von Dienstleistungen dem Beschaffungsrecht unterstellt, es wurde allerdings nur der Anwendungsbereich der Verordnung (so genannte „übrige Beschaffungen“ gemäss 3. Kapitel) ausgeweitet.
- **Vertragsdauer** (Art. 15a)
Ein Vertrag darf grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden. Diese Regelung gilt nur für wiederkehrende Leistungen.
- **Leistungsbeschreibung „funktionale“ Ausschreibung** (Art. 16a)
Die Auftraggeberin kann auf die konkrete Umschreibung der zu beschaffenden Leistung verzichten und stattdessen nur die Ziele vorgeben, die sie mit der Beschaffung erreichen will. Dies fördert die Innovationskraft der Anbieterinnen und bringt ihr Sachwissen gewinnbringend ein.
- **Fristverkürzungen** (Art. 19a)
Die bestehenden Möglichkeiten der Fristverkürzung werden neu explizit genannt, weshalb sich ein Rückgriff auf das internationale Abkommen erübrigt.
- **Vorbefassung** (Art. 21a)
Die Auftraggeberin schliesst eine Anbieterin von einem Beschaffungsverfahren aus, wenn diese an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt war und der ihr dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann. Kann der Wettbewerbsvorteil nicht ausgeglichen werden, darf sie auf einen Ausschluss nur verzichten, wenn dieser den wirksamen Wettbewerb unter den Anbieterinnen gefährden würde.
- **Varianten** (Art. 22a)
Varianten fördern den Wettbewerb und sind zwecks Innovation erwünscht. Varianten sollen deshalb neu nur noch ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Was hingegen bleibt ist, dass die Anbieterin zusätzlich zu ihrer Variante immer auch ein Angebot einreichen, das den Vorgaben der Auftraggeberin genau entspricht (so genannter „Amts-

vorschlag“). Dies dient der objektiven Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit. Nicht als Varianten gelten unterschiedliche Preisarten.

- **Dialog** (Art. 26a)
Ist die Suche nach Lösungswegen oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, kann das Bedürfnis der Beteiligten bestehen, bereits in einer früheren Phase des Verfahrens miteinander die Vorschläge zu besprechen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Der Anwendungsbereich eines solchen Dialoges ist aber auf komplexe Beschaffungen oder Beschaffungen intellektueller Dienstleistungen beschränkt. Die Auftraggeberin kann den Dialog als Instrument in allen Verfahrensarten einsetzen, sofern sie in der Ausschreibung bereits auf einen allfälligen Dialog hingewiesen hat.
- **Bekanntgabe Zuschlag** (Art. 28)
Die Frist zur Publikation wird von bisher 72 auf 30 Tage nach Zuschlagserteilung verkürzt.
- **Zahlungsfristen** (Art. 29a)
Die Zahlungsfrist von in der Regel 30 Tagen soll sich günstig auf die Konjunktur auswirken (Liquidität der Anbieterinnen).
- **Freihändiges Verfahren** (Art. 36)
Der Schwellenwert zur Abgrenzung von Einladungs- und freihändigem Verfahren wird angehoben: bei Dienstleistungen von CHF 50'000 und bei Bauleistungen von CHF 100'000 auf CHF 150'000. Im 3. Kapitel der Verordnung wird sodann die freihändige Vergabe von Folgeleistungen neu geregelt (Art. 36 Abs. 2 Bst. d). Ansonsten gilt: Das freihändige Verfahren ist restriktiv zu handhaben und dessen Wahl nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren (Art. 13 Abs. 2 VöB).

Beachte

Die Verordnung wird mit „VöB“, das Gesetz mit „BöB“ und die Organisationsverordnung mit „Org-VöB“ abgekürzt.

Weitergehende Auskünfte

Beschaffungskommission des Bundes
Anouk d'Hooghe Witschi, Geschäftsleiterin
Marco Fetz, stellvertretender Geschäftsleiter
Tel. 031 325 50 10